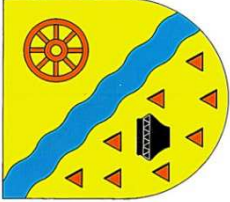


Gemeinde Osterrönnfeld

	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet "Ohldörp" Aufgestellt mit Beschluss vom 16.06.2014
---	---

hier: Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn vom 02.10.2014	Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Planungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich und Interessensgebiet des Flughafens Hohn. Daneben ist auch der Bereich der Radaranlage Brekendorf betroffen. Es werden keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (max. Firsthöhe von 10 m) erhoben. Eine weitere Beteiligung ist in diesem Fall nicht weiter notwendig, erst bei Änderung der Bauhöhe (über 30 m), ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Die Firsthöhe im Entwurf zur 6. Änderung des B-Planes 25 Osterrönnfeld ist in allen geplanten allgemeinen Wohngebieten auf max. 10 m festgesetzt. Eine Firsthöhe über 30 m ist nicht geplant.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Eisenbahn- Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin Pestalozzistraße 1 19053 Schwerin vom 08.10.2014	Es bestehen bezüglich der im Nahbereich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Neumünster-Flensburg (Strecken Nr. 1040) aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Es werden folgende Hinweise erteilt: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Immissionen aus dem Betrieb der Bahn - auch bei Änderungen im Betriebsprogramm - zu dulden sind. Dieser Grundsatz galt bereits für die bis dahin getroffenen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet. Diese Stellungnahme berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der DB AG.	Es werden zur Planung keine Bedenken abgegeben, sondern es werden Hinweise auf Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, die auf das geplante Wohngebiet einwirken, erteilt. Es liegt ein schalltechnisches Gutachten mit Empfehlungen zum passiven Schallschutz für Wohngebäude für die Bereiche vor, bei denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durch den Bahnlärm wie auch durch Immissionen von der L 255 überschritten werden. Im Gutachten wurde mit einer Zunahme des Bahnbetriebes gerechnet. Die zukünftigen Grundstückseigentümer werden in der Begründung darauf hingewiesen, dass für diese o. g. Bereiche passive Schallschutzmaßnahmen zu empfehlen sind.		X		
Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein Herrenhaus Annettenhöf Brockdorf- Rantau- Str. 70 24837 Schleswig vom 08.10.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Denkmale bekannt, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind und ein Denkmal von besonderer Bedeutung gem. § 5 DSchG (Denkmalbuch Osterrönfeld Nr. 1, mittelalterliche Turmhügelburg). Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, bedürfen gem. § 7 (1) der Genehmigung. Die vorliegende Planung ist hinsichtlich des Umgebungsschutzes von Osterrönfeld DB-Nr. 1 genehmigungsfähig, da der Denkmalwert nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.	Die Stellungnahme wurde vom Planungsbüro ak-stadt-art bereits an den Vorhabenträger weitergeleitet, der sich zwecks Voruntersuchung des Gebietes mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung gesetzt hat, um einen öffentlich rechtlichen Vertrag diesbezüglich zu schließen. Die Kosten für die Voruntersuchung trägt der Vorhabenträger. Die Voruntersuchung soll vor Ende 2014 abgeschlossen sein.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Fortsetzung→ Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein Herrenhaus Annettenhöf Brockdorf- Rantzau- Str. 70 24837 Schleswig vom 08.10.2014 Legende zu nebenstehendem Plan:		Inhalt Da auf der überplanten Fläche aufgrund der Nähe zu den o.g. Denkmalen und weiteren Hinweisen aus Dokumenten aus dem Archiv des Archäologischen Landesmuseums eine hohe Wahrscheinlichkeit für weitere archäologische Funde gegeben ist, sollte vor Erdarbeiten und baulichen Maßnahmen im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung geprüft werden, in welchem Umfang etwaige Denkmale durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind. Bei archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmalen notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Segsneider (Tel.: 04621 - 387 28). Außerdem verweise ich auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012): Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Prüfung Der erteilte Hinweis auf den § 14 DSchG wird zur Beachtung in die Begründung im Kapitel 18 " Zu beachtende Hinweise" nachrichtlich übernommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen berücksichtigt teilw. berücksichtigt nicht berücksichtigt
---	---	--	---	---	--

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein NL Rendsburg per BOB S-H vom 13.10.2014	Gegen den Bauleitplan bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird: Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Zufahrt darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Es wird folgender Hinweis erteilt: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße Nr. 255 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen.	Der Vorhabenträger wird vom Planungsbüro ak-stadt-art davon unterrichtet, dass er die Planunterlagen der Erschließungsplanung (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg vorzulegen hat und die Planung der Zufahrt von der Bokelholmer Chaussee (L 255) nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen darf. Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Rohwer vom LBV-SH Niederlassung Rendsburg am 31.10.2014 ist dieses als Hinweis gemeint, dass auch bei zunehmenden Verkehr und der dadurch zunehmenden Beeinträchtigung der Wohnnutzung eine Lärmsanierung der neuen Wohnbebauung zu Lasten des Landes als Baulastträger ausgeschlossen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nur vermutet, ist aber nicht belegt. Auch Planungen, die dieses begründen, liegen zurzeit nicht vor. Die aktuelle Zählung des LBV-SH Niederlassung Rendsburg an der Zählstelle 11202 (Ortsausgang Osterörfeld im Bereich der L 255) von 2012 verzeichnet einen Rückgang der Verkehrsmenge auf der L 255.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein NL Rendsburg vom 13.10.2014		Der Hinweis findet Berücksichtigung darin, dass auch im vorliegenden schalltechnischen Gutachten mit zunehmenden Verkehr gerechnet wurde und die Empfehlungen für Maßnahmen für den passiven Schallschutz danach ausgerichtet wurden.		X		
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg per Post vom 13.10.2014 Deutsche Bahn AG c/o DBSimm NL HH, FRK 13 per BOB S-H vom 14.10.2014 (gleicher Text)	Sehr geehrte Damen und Herren, Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsitzungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Gegen die 6. Änderung des Bauordnungsplanes Nr. 25 "Ohldörp" der Gemeinde Osterröfeld bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisen-	Bei den durch den Bahnbetrieb verursachten Immissionen handelt es sich um zeitlich begrenzte vorübergehende Beeinträchtigungen und Störungen, von denen die Gemeinde Osterröfeld in weiten Teilen des Gemeindegebietes betroffen ist und die als örtlich bezeichnet werden. Strategische Lärmkarten gem. § 47c BImSchG liegen zur Zeit für Eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr vor und sind 2008 vom Eisenbahn-Bundesamt für ganz Deutschland veröffentlicht worden. Gegenwärtig erfolgt die Lärmkartierung der zweiten Stufe für Eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. Nach Auskunft beim zuständigen Sachbearbeiter des Amtes Eiderkanal wurde die Lärmbelastung der Eisenbahnstrecke Neumünster-Flensburg im Rahmen der bundesweiten Lärmaktionsplänen gem. der				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen berücksichtigt teilw. berücksichtigt nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg vom 13.10.2014	bahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit aus-drücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhal-tenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, ins-	Umgebungs-lärmrichtlinie bisher nicht ermittelt und bewertet. Insofern liegt auch keine Lärmaktionsplanung zur Verminderung und Vorbeugung von Lärm vor. *Die Deutsche Bahn hat sich das anspruchsvolle Ziel gesetzt, den Schienenverkehrslärm auf der Basis des Jahres 2000 bis 2020 zu halbieren – damit zieht sie mit der Politik und den Anwohnern an einem Strang. Vor allem der nächtliche Güterverkehr soll leiser werden, dadurch kommt der Bekämpfung des Lärms an der Quelle eine besondere Bedeutung zu. Das Halbierungsziel kann nur mit einem Gesamtkonzept erreicht werden, in dem vier maßgebliche Bausteine verfolgt werden: - Die Lärmsanierung des Bestandsnetzes – Umsetzung des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes sowie der Lärmvorsorge an Neu- und Ausbaustrecken	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg vom 13.10.2014	besondere der Gleise, Oberleitungen, Oberleitungsmasten etc., sind stets zu gewährleisten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: • Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. • Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen	• Umrüstung des Güterwagenbestandes auf die lärmreduzierende Verbundstoffbremssohle • Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung neuer Technologien, die den Lärm am Fahrweg und am Fahrzeug verringern, wie das Forschungsprojekt „Leiser Zug auf realem Gleis“ (LZarG) • Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung zur Erprobung innovativer lärm- und erschütterungsmindernder Maßnahmen am Fahrweg. Die Deutsche Bahn versteht sich als Treiber für eine leise Bahn: Noch bevor es gesetzlich Pflicht wurde, hat die Deutsche Bahn bei neuen Güterwagen die deutlich leisere Verbundstoffbremssohle eingesetzt. Sie reduziert in Kombination mit einer guten Pflege der Gleise die Schallpegel um 10 dB (A) – dies entspricht einer Halbierung des Lärms. Im Rahmen des Programms zur Lärmsanierung kann die Deutsche Bahn eine erfolgreiche Zwischenbilanz ziehen. Von den insgesamt betroffenen 3.500 Streckenkilometern wurden seit 1999 bereits 740 Kilometer erfolgreich saniert. Mit dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen berücksichtigt teilw. berücksichtigt nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg vom 13.10.2014	(hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalstützen etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik.● Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.	kann die Deutsche Bahn in den nächsten Jahren innovative Technologien und Verfahren am Fahrweg in der Praxis erproben. Diese Investition ist ein wichtiger Impuls für die leise Bahn der Zukunft. *Quelle: Veröffentlichung der Deutschen Bahn: "Schallschutz – eine Investition in die Zukunft der Bahn" im Rahmen des ECO-Programms (Stand Dezember 2009) Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 wurde ein Schallgutachten erstellt, um zu prüfen, ob das geplante Allgemeine Wohngebiet mit der Nähe zur Bahn und zur L 255 städtebaulich vertretbar ist. Durch das Schallgutachten wurde festgestellt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte teilweise überschritten werden, jedoch durch den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz möglich ist. Die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen und Hinweise, die im Zuge fortführender Planungen zu beachten sind, wurden wie im Ursprungsplan unverändert in die 6. Änderung des B-Planes Nr. 25 übernommen.	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg vom 13.10.2014		Aufgrund der Nähe zur Eisenbahnlinie muss neben den Geräuschen mit Immissionen durch Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub und elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder gerechnet werden. Aufgrund des Abstandes des geplanten Allgemeinen Wohngebietes, gemessen vom Fuß des Bahndammes, zwischen ca. 15 m und 50 m und der versetzten Ebene (auf dem Bahndamm) der Bahngleise, ist mit den o. g. Immissionen vermutlich nur geringfügig zu rechnen. Hiervon stärker betroffen sind Gebäude unter der Eisenbahnhochbrücke oder die mit nur geringem Abstand auf gleicher Ebene an Bahngleisen stehen und die Züge in einer höheren Geschwindigkeit vorbeirasen. Für das geplante Allgemeine Wohngebiet wirkt sich die Lage der Bahngleise auf dem bepflanzten Bahndamm positiv aus und stellt einen zusätzlichen Puffer dar. Es wird auf die Gefahren der 15.000 V Spannung der Oberleitungen hingewiesen und auf die hierfür einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen (DIN VDE Normen). Die Oberleitungen der Bahn erzeugen elektro-magnetische Felder im niederfrequenten Bereich von 16 2/3 HZ. Empfehlungen zur Einhaltung von Schutzabständen zu Oberleitungen der Deutschen Bahn liegen nicht vor.				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt X	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg vom 13.10.2014		Für Hochspannungsfreileitungen gelten Schutzabstände gem. Abstandserlass aus NRW von 2007 bei 110kV/16 2/3 HZ von 5 m. Der Schutzabstand von 5 m, der für Leitungen mit deutlich höherer Spannung gilt, wird in jedem Fall eingehalten, bzw. sogar überschritten und beträgt zwischen ca. 10 m bis 50 m bereits zum Fuß des Bahndammes. Bei Baumpflanzungen oder bei Pflanzung von hochwüchsigen Sträuchern ist die DB Richtlinie (Ril) 882 " Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und die hier angegebenen Mindestpflanzabstände sind einzuhalten. Die von der Deutschen Bahn generell erteilten Hinweise werden zur Beachtung und um für entsprechende Schutzvorrichtungen sorgen zu können in die Begründung im Kapitel 18 " Zu beachtende Hinweise" übernommen.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
HanseWerk Natur GmbH Am Radeland 25 21079 Hamburg vom 15.10.2014 über E.ON Hanse Wärme GmbH Harald- Striewski- Str. 22 24787 Fockbeck	Die HanseWerk Natur GmbH verfügt über ein Leitungsnetz angrenzend in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes Nr. 25, somit könnte ggf. eine Wärmeversorgung aufgebaut werden . Sollten Pläne gebraucht werden, können Sie dies unter folgender Mailadresse anfordern leitungsauskunft@sh-netz.com oder telefonisch unter der Telefonnummer 01801/3535050.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Form berücksichtigt, dass er vom Planungsbüro ak-stadt-art an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet wird.		X		
Freiwillige Feuerwehr Osterrönhof Herrn Wehrführer Thomas Reicher Pellwormstraße 12 24783 Osterrönhof zu Protokoll im Amt Eiderkanal gebracht am 16.10.2014	Der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osterrönhof, Herr Thomas Reicher, bittet bei Realisierung der Planung einen Hydranten im Bereich der Parkinsel anzubringen, um den Brandschutz für die geplanten Wohngebäude gewährleisten zu können (siehe folgenden Ausschnitt aus der Planzeichnung, in der die Stelle mit einem roten Kreis markiert wurde.)	Die Bitte, eine Hydranten im Bereich der Parkinsel im Rahmen der Realisierung der Planung anzubringen, wird berücksichtigt und an den Investor zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung weitergegeben.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Freiwillige Feuerwehr Osterrönhof Herrn Wehrführer Thomas Reicher Pellwormstraße 12 24783 Osterrönhof vom 16.10.2014						
Schleswig-Holstein Netz AG Krattredder 24 24787 Fockbek vom 21.10.2014 über Schleswig- Holstein Netz AG Schleswig-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn	wir haben Ihr Schreiben vom 01.10.2014 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Die Anpflanzung von Blumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Darum werden diese Hinweise vom Planungsbüro ak-stadt-art zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Schleswig-Holstein Netz AG Krattredder 24 24787 Fockbek vom 21.10.2014						
Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg105 24116 Kiel vom 04.11.2014	Die Deutsche Telekom bittet im Rahmen des B-Plan Verfahrens dem Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass die Telekommunikationslinien nur verlegt werden können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Die Eintragungen können schon jetzt erfolgen, das hat den Vorteil, dass bei späterer Parzellierung das Recht vom Grundbuchamt automatisch auf Teilungsgrundstücke übernommen wird. Das Muster einer Eintragungsbewilligung ist dem Schreiben beigefügt. Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt. Die Deutsche Telekom bittet, den Erschließter auf diesen Umstand hinzuweisen und die Unterlagen an den ihn weiterzugeben.	Das Planungsbüro ak-stadt-art wird die Unterlagen an den Vorhabenträger weiterreichen, ihn über die Umstände vorsorglich in Kenntnis setzen und ihn bitten die Unterlagen an den von ihm beauftragten Erschließungsplaner für eine rechtzeitige Koordination mit allen am Straßenbau (speziell weitere Leitungsträger) beteiligten weiterzuleiten.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg105 24116 Kiel vom 04.11.2014	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.					
Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg per BOB S-H vom 06.11.2014 Fachdienst 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall -Untere Wasserbehörde-	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 6. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 25 befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altstandorte und Keine Altta- bungen. Sollten jedoch bei Umsetzung der Plan- vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Boden- verunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde umgehend unter der Tel.-Nr. 04331/202- 176 in Kenntnis zu setzten. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.	Der erteilte Hinweis, dass die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen ist und weitere Maßnahmen von dort aus abzustimmen sind, wenn bei der Umsetzung der Planung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, wird zur Beachtung in die Begründung im Kapitel 18 " Zu beachtende Hinweise" nachrichtlich übernommen.	X			

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Osterrönnfeld ist Mitglied in der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, dementsprechend sind die dort formulierten Inhalte grundsätzlich zu beachten. Die hier vorgelegte Planung ist nicht als Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Maßnahme der Innenentwicklung in untergeordneter Größenordnung handelt, ergeben dahingehend ortsplanerisch keine Anregungen und Hinweise. Es bestehen jedoch Bedenken gegenüber der gewählte Festsetzung der Erschließung als Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten gem. §9 (1) 21 BauGB. Grundsätzlich ist die Gemeinde in der Pflicht im Rahmen einer Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die nachhaltige Sicherung einer öffentlichen Erschließung. Das gewählte Modell ist dazu nicht in der Lage, da keine rechtliche Nachhaltigkeit gegeben ist und die Erschließung nicht dauerhaft öffentlich-rechtlich gesteuert und gesichert werden kann. Die Möglichkeit, im Einzelfall sehr kleine Erschließungsflächen außerhalb öffentlich gewidmeter Flächen bauleitplanerisch festzulegen, wird hier überschritten. Die öffentlich-rechtliche Sicherung von in Bebauungsplänen festgesetzten Rechten i. S. des §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB erfordert eine Umsetzung	Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Auffassung des Kreises wird aus folgenden Gründen nicht geteilt: 1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte: Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Anlass oder das Erfordernis, den B-Plan Nr. 25 ein 6. Mal zu ändern, waren nicht die Festsetzungen der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die festgesetzten Privatstraßen im Ursprungsplan. Im gesamten B-Plan 25 wurde das Erschließungsmodell gewählt und führte bisher nicht zu Beanstandungen. Das Erschließungsmodell für den B-Plan Nr. 25 sieht vor, die einzelnen Wohnquartiere mit einer Sammelstraße grundsätzlich zu erschließen. Es wurden alle festgesetzten Verkehrsflächen, die in der Planzeichnung unter den Straßenprofilen nicht als Privatstraße benannt worden sind, als öffentliche Straße gebaut. Von dieser öffentlichen Sammelstraße gehen Wohnstraßen ab, die teilweise als private Straßen festgesetzt wurden. Dort, wo ein Wohnquartier mit nur einer Stichstraße von der öffentlichen Sammelstraße insgesamt erschlossen werden konnte, wurden diese Verkehrsflächen				X

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	durch Baulasten. Ich weise jedoch darauf hin, dass Baulasten grundsätzlich kein Planersatz sein können. Vielmehr wird die Gefahr gesehen, dass das gewählte Modell Anlass für zukünftige nachbarrechtliche Streitigkeiten sein kann. Im Übrigen fehlt eine tragfähige städtebauliche Begründung, die eine Umgehung der per Baugesetzbuch formulierten gemeindlichen Aufgaben rechtfertigt. Vielmehr kann aus der Gesamtkonzeption der Planung geschlossen werden, dass im Grundsatz eine öffentliche Straße beabsichtigt ist. Insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsposition der zukünftigen Grundstückseigentümer wird vorliegend keine sinnvolle eigene Nutzungsposition mehr belassen, da der festgesetzte Nutzerkreis die Vollinanspruchnahme des Eigentums erfordert. Ich weise darauf hin, dass die gutachterlich festgesetzten Schallschutzmaßnahmen im Text Teil B aufzunehmen sind. Darüber hinaus sollten die Schallpegelbereiche in der Planzeichnung wiederzufinden sein. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Nach dem Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 (siehe Amtsbl. Schl.-H.) hat die Gemeinde nach der	als Privatstraßen festgesetzt. Um Grundstücke, die rückwärtig von den Wohnstraßen liegen zu erschließen, wurde nicht für jedes einzelne Grundstück eine eigene Zufahrt gewählt, sondern zur Vermeidung von Kosten für die zukünftigen Grundstückseigentümer und um eine unnötige Versiegelung von Flächen zu vermeiden, wurden mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame private Zufahrt angebunden. Mit diesem Erschließungsmodell sollten ruhige Wohnquartiere ohne Durchgangsverkehr und hauptsächlich für die Anlieger entstehen. Für die Privatstraßen wurden zusätzlich Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt unter Angabe der Begünstigten. Eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im B-Plan begründet diese Rechte noch nicht. Hierzu bedarf es nachfolgend der Eintragung ins Grundbuch. Mit der Rechtskraft des B-Planes wird zunächst durch die Festsetzung verhindert, dass die Flächen bebaut oder anders dauerhaft genutzt werden können, so dass Wege- und Leitungsrechte später nicht mehr umgesetzt werden können. Zur Herstellung einer anerkannten öffentlich rechtlichen Erschließung, damit die Grundstücke nach den Vorschriften der Landesbauordnung S-H (2009) bebaut werden können,				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans dem Kreis u. a. auch als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde je eine Planausfertigung umgehend zu übersenden. Ich bitte daher um Übersendung von zwei Planausfertigungen nach Abschluss des o. a. Bauleitplanverfahrens.	bedarf es zusätzlich der Eintragung der Begünstigten in das Baulastenverzeichnis beim Kreis Rendsburg-Eckernförde in Form einer Baulast. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sichern Wege- und Leitungsrechte für die Begünstigten. Sie begründen notfalls, sich das Recht der Inanspruchnahme beim Eigentümer zu erzwingen. Sobald die Gemeinde als Begünstigter ihr z.B. Geh- Recht in Anspruch nehmen möchte, wird die Gemeinde zur Herstellung des Weges entsprechende Finanzmittel zu Verfügung stellen müssen. Sie ist dann auch in der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht. Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht eignet sich insofern nicht, um eine öffentliche Straße herzustellen oder zu ersetzen, bei der man alle Kosten für die Erschließung an einen Dritten übertragen kann. Für die im B-Plan als Privatstraßen festgesetzten Verkehrsflächen ist keine öffentliche Straße gewünscht. Die Gemeinde hat zurzeit kein Interesse das Wegerecht in Anspruch zu nehmen. Vorgesehen ist, dass die geplanten Privatstraßen zu gleichen Anteilen an die zukünftigen Grundstücksbesitzer verkauft				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		werden, deren Grundstücke über die geplanten Privatwege erschlossen werden. Die Erschließung ist gem. § 123 BauGB Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich rechtlichen Verpflichtungen (Übertragung durch einen städtebaulicher Vertrag) einem anderen obliegt. Eine Verpflichtung auf Erschließung besteht nicht. Wirtschaftliche Schief lagen in vielen Gemeinden haben in der Vergangenheit immer mehr dazu geführt haben, die Kosten und Pflichten für die Erschließung von Baugebieten einem Vorhabenträger durch städtebauliche Verträge zu übertragen, da die Gemeinden ansonsten finanziell überfordert gewesen wären und sie ihrer Pflicht nicht hätten nachkommen können, für Baugrundstücke innerhalb der Gemeinde zu sorgen. Auch das Risiko der nachfolgenden Vermarktung motiviert die Gemeinden immer mehr dazu, Baugelände an einen Vorhabenträger zu übergeben. Es besteht in der Regel vom Vorhabenträger das Interesse, alle geplanten Baugrundstücke, unter anderem auch durch die zusätzliche Eintragung einer Baulast, öffentlich rechtlich zu erschließen, damit sie nach den Vorschriften der Landesbau-				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		ordnung S-H (2009) auch bebaut werden können. Weiterhin besteht ein Interesse vom Vorhabenträger sowie von der Gemeinde, alles, was nicht über den B-Plan regelbar ist, in Form von städtebaulichen Verträgen oder privatrechtlichen Vereinbarungen zu verhandeln und zu vereinbaren, so dass es immer ergänzend zum Abschluss von Verträgen kommt. Ein Erschließungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger noch abgeschlossen. Die Gemeinde sollte jedoch an die 2013 ergänzte folgende Vorschrift im BauGB denken: Wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB erlassen hat, ist sie gem. § 124 BauGB verpflichtet die Erschließung selbst durchzuführen, wenn sie zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung das zumutbare Angebot ablehnt. In der 6. Änderung des B-Planes Nr. 25 wird das vor benannte Erschließungsmodell im Wohnquartier "H" zur Gleichstellung mit den bereits bebauten Wohnquartieren nach den Vorgaben des Ursprungsplanes fortgeführt. Durch die Änderung soll die restliche Urfassung nicht defizitär gemacht werden, bzw. eine "städtebauliche Unordnung" schaffen.				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Es sind keine Festsetzung von Wegerechten zugunsten der Gemeinde in bereits bebauten Gebieten auf privaten Grundstücken geplant, um z. B. eine Fuß- und Radwegverbindung nachträglich herzustellen. Eine solche Planung wäre mit Sicherheit sensibler zu betrachten, da sie nachträglich einen Eingriff in die private Nutzung darstellt. Der Gefahr, dass es durch das Modell zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten kommen kann, sollte durch privatrechtliche Vereinbarungen nach besten Wissen und Gewissen mit den zukünftigen Grundstückseigentümern begegnet werden. Streitigkeiten unter Nachbarn lassen sich vermutlich jedoch nie ganz ausschließen. Auch die Erschließungsbeiträge für die Anlieger öffentlicher Straßen machen einigen Grundstückseigentümern schwer zu schaffen, im Besonderen, wenn sie im Rahmen von Straßensanierungen herangezogen werden. Auch werden immer öfter Beweis-sicherungen mit Schadensersatzforderungen von				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		den Anliegern gefordert, wenn über eine öffentliche Straße z. B. ein neues Baugebiet angeschlossen werden soll und Befürchtungen bestehen, dass diese Benutzung zu Schäden führt, die wiederum zu einer Beitragspflichtigen Sanierung führen könnte, zu der sie dann herangezogen werden. 2. Schallschutzmaßnahmen: Alle Festsetzungen aus dem Ursprungsplan wurden in die 6. Änderung des B-Planes Nr. 25 unverändert übernommen, sofern sie nicht Anlass für die Planänderung waren und die Aufstellung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 25 erforderlich machten. Die Art und Weise, wie die Belange des Lärmschutzes im B-Plan Nr. 25 berücksichtigt wurde, führte bisher nicht zu Beanstandungen (für das Plangebiet besteht Planungsrecht) und sollte, wie auch in den 5 Änderungen zuvor, für das Gebiet weiterhin gleichermaßen behandelt werden.				X

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen berücksichtigt teilw. berücksichtigt nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Das Schallgutachten gibt keine Festsetzungen vor, sondern es wurde damals nach Beratung mit dem Schallgutachter als ausreichend angesehen, die im Schallgutachten genannten Beispiele zur Ausführung der Außenbauteile und der Stellung der Gebäude als Empfehlungen für die zukünftigen Bauherren in den B-Plan einfließen zu lassen. Jedem Bauherren wurde zugetraut, dass er aufgrund der erteilten Empfehlungen ein eigenes Interesse daran hat, sich gegen Lärm zu schützen. Das Immissionsrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung ein, sondern stellt seine rechtlichen Anforderungen auf die Zulassungsebene. Durch passive Schallschutzmaßnahmen kann der notwendige Schallschutz im Plangebiet hergestellt werden. Der B-Plan kann somit umgesetzt werden.	X

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Kreis Rendsburg Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg vom 06.11.2014 Fachdienst 5.3 Untere Naturschutzbehörde	Für die UNB: Über die Angaben/Festsetzungen des Kapitels 10 hinaus ist insbesondere der Schutz des Knickbestandes sicherzustellen und alle artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Der Nachweis des Knickökokontos muss bis zum Inkrafttreten der Änderung erfolgt sein. Es ist der konkrete Antrag für den Knickeingriff so rechtzeitig zu stellen, dass für die Durchführung die Fristen der Vegetation und des Artenschutzes beachtet werden.	Für den Knickbestand und die zu erhaltenen Bäume ist bei Umsetzung der Planung ein ausreichender Schutz zu gewährleisten, damit die geschützten Biotope bei den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sollte der Vorhabenträger vertraglich verpflichtet werden. Der Nachweis, wo der Eingriff in den Knick ausgeglichen werden kann, liegt vor und wird im Text Teil B und in der Begründung redaktionell ergänzt. Der Vorhabenträger hat mit dem Flächeneigentümer über die Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein eine schriftliche Vereinbarung unterschrieben, in der die Ablösung des notwendigen Ausgleichs über 33 m Knick über das Knick-Ökokonto " Oeschebützel", welches im Kreis Steinburg geführt wird, geregelt ist. Der Vorhabenträger wird vom Planungsbüro ak-stadt-art darüber informiert, dass er den konkreten Antrag für die Knickbeseitigung so rechtzeitig stellen muss, dass für die Durchführung die Fristen der Vegetation und des Artenschutzes beachtet werden.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Der Ministerpräsident Staatskanzlei Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel vom 19.11.2014	Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H 2010, Seite 719). Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben sich die beteiligten Kommunen, zu denen auch die Gemeinde Osterrönnfeld gehört, auf die Festlegungen von Potenzialflächen für Gewerbe und Wohnen (vor allem im Außenbereich) verständigt. die vorliegende Fläche ist keine Entwicklungsfläche entsprechend des Entwicklungsplans. Sie ist als sogenannte "Weißfläche" dargestellt. In der bisherigen Kooperationspraxis wurden diese Flächen als "unbedenklich" im Hinblick auf das Mengengerüst des Entwicklungsplans behandelt. Insofern wird von der Landesplanungsbehörde bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezieht und einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vorgreift. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		X			

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Der Ministerpräsident Staatskanzlei Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel vom 19.11.2014	Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.		X			
Änderungen des normativen Planinhalts nach der öffentlichen Auslegung: .	Anpassung des Sichtfeldes im Knotenpunkt Ohldörp/ Planstraße "d" an die im Ohldörp festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h .	Es wurde nachträglich nach nochmaliger Prüfung der Verkehrssituation vor Ort festgestellt, dass im Bereich des geplanten Knotenpunktes Ohldörp/Planstraße "d" eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgeschrieben ist. Bei der Berechnung des für die Sicht freizuhaltenden Feldes wurde von einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen. Dadurch kann das Sichtfeld nach den Vorgaben der RAS 06 mit einer weiterhin ausreichenden Sicht, bezogen auf die zulässige Höchstge- schwindigkeit, auf eine Schenkellänge von 30 m reduziert werden. Hieraus resultiert, dass keine Kickverschiebung zur Freihaltung des Sichtfeldes				

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	teilw. berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Fortsetzung → Änderungen des normativen Planinhalts nach der öffentlichen Auslegung:		im Bereich des Knotenpunktes Ohldörp /Planstraße "d" mehr erforderlich ist. Der Eingriff in den Knickbestand kann somit um ein Länge von 25 m reduziert werden. Der Text (Teil B) und die Begründung werden entsprechenden der neuen Fakten angepasst.		X		
Redaktionelle Ergänzung des Planinhalts nach der öffentlichen Auslegung:	Eintragung des Knick-Ökokontos im Text (Teil B) und in der Begründung, welches zur Ablösung des Knickausgleichs dient	Der Nachweis, wo der Eingriff in den Knick ausgeglichen werden kann, liegt vor und wird im Text Teil B und in der Begründung ergänzt. Der Vorhabenträger hat mit dem Flächeneigentümer über die Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein eine schriftliche Vereinbarung unterschrieben, in der die Ablösung des notwendigen Ausgleichs über 33 m Knick über das Knick-Ökokonto " Oeschebüttel", welches im Kreis Steinburg geführt wird, geregelt ist.		X		

Die im Rahmen

- der nach § 4 (2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
- der nach § 2(2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der Nachbargemeinden,
- der nach § 3 (2) eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes,

welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen,

berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Es haben sich Änderungen des normativen Planinhalts nach der öffentlichen Auslegung ergeben, die dazu führen, dass der Entwurf der 6. *Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (6. Änderung des B-Planes Nr. 25) der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet „Ohldörp“* gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Es wird hierzu bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf wird in der erneuten Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2. Satz 2 BauGB hingewiesen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung und die Frist der Abgabe einer Stellungnahme wird auf drei Wochen verkürzt. Durch die Änderung und Ergänzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung und Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Erneuter Entwurfs- und Auslegebeschluss nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (6. Änderung des B-Planes Nr. 25) der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet „Ohldörp“

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des B-Planes Nr. 25 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von :

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Postfach 2963 ,53019 Bonn vom 02.10.2014
2. Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin vom 08.10.2014
3. Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein, Herrenhaus Annettenhöf, Brockdorf- Rantzauf- Str. 70, 24837 Schleswig vom 08.10.2014
4. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein NL Rendsburg, per BOB S-H vom 13.10.2014
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg vom 13.10.2014 und per BOB S-H vom 14.10.2014 (gleicher Text)
6. HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg vom 15.10.2014
7. Freiwillige Feuerwehr Osterrönfeld, Herr Wehrführer Thomas Reicher, Pellwormstraße 12, 24783 Osterrönfeld vom 16.10.2014
8. Schleswig-Holstein Netz AG, Krattredder 24, 24787 Fockbek vom 21.10.2014
9. Deutsche Telekom, Technik GmbH, Kronshagener Weg105, 24116 Kiel vom 04.11.2014

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg per BOB S-H vom 06.11.2014

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- keine -

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der in den grau markierten Teilen geänderte und ergänzte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (6. Änderung des B-Planes Nr. 25) der Gemeinde Osterrönnfeld für das Gebiet „Ohldörf“ und die Begründung, bestehend aus Teil A und B, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der in den grau markierten Teilen geänderte und ergänzte Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Hierzu wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf wird in der erneuten Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2. Satz 2 BauGB hingewiesen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung und die Frist der Abgabe einer Stellungnahme wird auf drei Wochen verkürzt. Durch die Änderung und Ergänzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung und Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Aukrug, den 21.11.2014

ak-stadt-art

Dipl. - Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug

T: +49(0)4873-1098
F: +49(0)4873-901783
mobil: 015140540271

email: anke.karstens@ak-stadt-art.de